



**S V B T**  
Schweizerischer Verband für  
Bildung in Tierpflege

**A S F S A**  
Association Suisse pour la  
Formation en Soins Animaliers

---

## **Reglement über die überbetrieblichen Kurse für**

### **TIERPFLEGERIN EFZ / TIERPFLEGER EFZ**

18110

**Tierpfleger EFZ / Tierpflegerin EFZ**  
**Gardien d'animaux CFC / Gardienne**  
**d'animaux CFC**  
**Guardiano d'animali AFC / Guardiana**  
**d'animali AFC**

## **REGLEMENT ÜBER DIE ÜBERBETRIEBLICHEN KURSE**

Der Schweizerische Verband für Bildung in Tierpflege SVBT erlässt, gestützt auf die Verordnung über die berufliche Grundbildung Tierpfleger/in mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 8. Juli 2009, folgendes Reglement. Dieses Reglement ersetzt das bisherige Reglement über die überbetrieblichen Kurse vom 1. Dezember 2000.

---

### **1 Zweck und Träger der Kurse**

#### **Art. 1 Zweck**

<sup>1</sup>Die Kurse haben den Zweck, die Lernenden in grundlegende Fertigkeiten des Berufes einzuführen, welche die Ausbildung im Lehrbetrieb ergänzen. Sie sollen während ihrer Tätigkeit im Lehrbetrieb die im Kurs erlernten Grundfertigkeiten möglichst selbstständig üben und vertiefen.

<sup>2</sup>Der Besuch der Kurse ist für alle Lernenden obligatorisch.

#### **Art. 2 Träger**

Träger der Kurse ist der Schweizerische Verband für Bildung in Tierpflege, nachstehend SVBT genannt.

### **2 Organe**

#### **Art. 3 Organe**

Die Organe der Kurse sind:  
a. die Aufsichtskommission  
b. die Kurskommissionen.

## **2.1 Die Aufsichtskommission**

### **Art. 4 Organisation**

<sup>1</sup>Die Kurse stehen gesamtschweizerisch unter der Aufsicht einer aus 5 - 9 Mitgliedern bestehenden Aufsichtskommission. In der Kommission sind der SVBT-Vorstand und die Fachrichtungen mit mindestens je einem Mitglied vertreten. Weitere Mitglieder können von den Berufsbildungs- und Veterinärämtern delegiert werden. Die Sprachregionen sind angemessen zu berücksichtigen.

<sup>2</sup>Die Mitglieder der Aufsichtskommission werden durch die OdA für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Aufsichtskommission konstituiert sich selbst.

<sup>3</sup>Die Aufsichtskommission tagt in der Regel jährlich. Sie muss einberufen werden, wenn zwei Mitglieder dies verlangen.

<sup>4</sup>Die Aufsichtskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten oder der Präsidentin der Stichtscheid zu.

<sup>5</sup>Über die Verhandlungen der Kommission wird ein Protokoll geführt.

<sup>6</sup>Die Geschäftsführung der Aufsichtskommission wird vom Sekretariat des SVBT besorgt.

### **Art. 5 Aufgaben**

Die Aufsichtskommission sorgt für die einheitliche Durchführung der überbetrieblichen Kurse auf der Basis der vorliegenden Bildungsverordnung. Sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a Sie erarbeitet auf der Grundlage des Bildungsplanes ein Rahmenprogramm für die Kurse.
- b Sie erlässt Richtlinien für die Organisation und die Durchführung der Kurse.
- c Sie koordiniert und überwacht die Kurstätigkeit.
- d Sie genehmigt Budget und Abrechnung der Kurskommission.
- e Sie veranlasst die Fortbildung der Berufsbildner und Berufsbildnerinnen für die überbetrieblichen Kurse.
- f Sie erstattet Bericht zuhanden des SVBT.

## **2.2 Die Kurskommission**

### **Art. 6 Organisation**

<sup>1</sup>Die Kurse stehen unter der Leitung einer aus mindestens fünf Mitgliedern zählenden Kurskommission, in der alle Fachrichtungen sowie ein Vertreter der Standortkantone vertreten sind.

<sup>2</sup>Die Mitglieder werden von der Aufsichtskommission ernannt. Wiederwahl ist zulässig. Im übrigen konstituiert sich die Kurskommission selbst.

<sup>3</sup>Die Kurskommission wird einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal pro Jahr. Sie muss einberufen werden, wenn die Hälfte der Mitglieder dies verlangt.

<sup>4</sup>Die Kurskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse verlangen eine Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten oder der Präsidentin der Stichentscheid zu.

<sup>5</sup>Über die Verhandlungen der Kommission wird ein Protokoll geführt.

<sup>6</sup>Die Geschäftsführung der Kurskommission kann an die Geschäftsstelle des SVBT delegiert werden.

## **Art. 7 Aufgaben**

Der Kurskommission obliegt die Durchführung der Kurse. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a Sie arbeitet auf der Grundlage des Rahmenprogramms der Aufsichtskommission die Kursprogramme aus.
- b Sie legt die Kursziele fest und überwacht die Ausbildungstätigkeit.
- c Sie legt die Kurse zeitlich fest, besorgt die Ausschreibung und das Kursaufgebot.
- d Sie bestimmt die Kursleiter/innen und die Kursorte.
- e Sie sorgt für die Bereitstellung der Einrichtungen und des Materials.
- f Sie erarbeitet ein Budget und erstellt die Abrechnung.
- g Sie sorgt für die Koordination der Ausbildung mit Berufsfachschulen und Betrieben.
- h Sie erstattet Kursberichte zuhanden der Aufsichtskommission und der beteiligten Kantone.
- i Sie fördert und unterstützt die Fort- und Weiterbildung der Berufsbildner und Berufsbildnerinnen für die überbetrieblichen Kurse.
- j Sie kann die Organisation einzelner Kurstage anderen Organisationen übertragen.

## **3 Organisation und Durchführung**

### **Art. 8 Besuchspflicht**

Die Lehrbetriebe sind verantwortlich, dass ihre Lernenden an den Kursen teilnehmen.

### **Art. 9 Aufgebot**

Die Kurskommission bietet die Lernenden für die Kurse auf. Sie erlässt zu diesem Zweck persönliche Aufgebote, die sie den Lehrbetrieben zustellt.

### **Art. 10 Dauer und Zeitpunkt**

<sup>1</sup>Die Dauer der Kurse richtet sich nach den Bestimmungen des Bildungsplans Tierpflegerin / Tierpfleger mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ), Teil C.

<sup>2</sup>Die Kurse müssen vor Beginn des letzten Semesters der Lehrzeit abgeschlossen sein.

## **Art. 11 Kursprogramm**

Die Kursinhalte richten sich nach den Angaben im Bildungsplan Tierpflegerin / Tierpfleger mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis(EFZ), Teil C:

üK I: 1. oder 2. Semester, 6 Tage  
Fachrichtungsübergreifender Kurs  
Biologie und Tierhaltung, Hygiene und Krankheiten, Betriebsorganisation und Logistik

üK II: 3. oder 4. Semester, 6 Tage  
Fachrichtungsübergreifender Kurs  
Biologie und Tierhaltung, Hygiene und Krankheiten, Betriebsorganisation und Logistik, Berufsethik und Recht, Kommunikation und Kundenkontakt

üK III: 5. Semester  
Fachrichtungsspezifischer Kurs: Spezialarbeiten  
Heimtiere: 3 Tage  
Versuchstiere: 5 Tage  
Wildtiere: 3 Tage

Total Kurstage:

Heimtiere: 15 Tage

Versuchstiere: 17 Tage

Wildtiere: 15 Tage

## **Art. 12 Kantonale Aufsicht**

Die zuständigen Behörden der Standortkantone haben jederzeit Zutritt zu den Kursen.

## **4 Finanzielles**

### **Art. 13 Leistungen der Lehrbetriebe**

<sup>1</sup>Den Lehrbetrieben wird für die Kurskosten Rechnung gestellt. Der Betrag übersteigt in keinem Fall die Aufwendungen pro teilnehmende Person nach Abzug der Leistungen der öffentlichen Hand.

<sup>2</sup>Wer aus zwingenden Gründen - wie ärztlich bescheinigte Krankheit oder Unfall - einen Kurs oder Teile davon nicht besuchen kann, hat Anspruch darauf, dass der vom Lehrbetrieb einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Unkosten zurückerstattet wird. Die Kurskommission meldet die Abwesenheiten den zuständigen kantonalen Behörden, welche in Absprache mit dem SVBT über das Nachholen der versäumten Kurstage entscheiden. Werden die Kursteile nachgeholt, werden keine Beiträge zurückerstattet.

<sup>3</sup>Der im Lehrvertrag festgesetzte Lohn ist auch während des Kurses zu zahlen.

<sup>4</sup>Die den Lernenden durch den Besuch der Kurse erwachsenden Kosten trägt der Lehrbetrieb (Art. 21. Abs. 3 Berufsbildungsverordnung)

## **Art. 14 Beiträge des Bundes und der Kantone**

<sup>1</sup>Die Beiträge der Kantone rechnet die Kursträgerschaft direkt mit den nach den Lehrorten zuständigen kantonalen Behörden ab. Das Verfahren richtet sich nach dem Vollzugspapier für Anbieter überbetrieblicher Kurse und OdA „Subventionierung von überbetrieblichen Kursen“ der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK).

## **5 Schlussbestimmungen**

### **Art. 15 Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Hauptversammlung des Schweizerischen Verbandes für die Berufsbildung in Tierpflege vom 25. November 2011 in Kraft.

Ort und Datum: Luzern, 25.11.2011, Anpassungen genehmigt 17. Dezember 2012

Verband für Bildung in Tierpflege (SVBT)

Präsidentin SVBT (Iris Fankhauser)

Vizepräsident SVBT (Bruno Ris)

Vizepräsident SVBT (Johann Müller)